

Rathauskurier

Bekanntmachung

Die Stadt Weimar, Bau-, Grünflächen- und Umweltamt, Abt. Tiefbau beantragte mit Schreiben vom 20.11.2018 die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Planvorhaben „Ersatzneubau der Asbachüberbauung im Bereich Hermann -Brill -Platz und WIMARIA-Stadion in Weimar“.

Das Planvorhaben erstreckt sich im Bereich Hermann -Brill -Platz von der bereits erneuerten Brücke Fuldaer Straße bis zum Anschluss an das bereits erneuerte Teilstück der Asbachüberbauung in Richtung Brücke Herbststraße und im Bereich des WIMARIA-Stadions vom Einlaufbauwerk bis zur bereits erneuerten Brücke Fuldaer Straße in Weimar. Mit dem Ersatzneubau der Asbachüberbauung erfolgt eine Vergrößerung des Durchflussquerschnittes.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das dem Geltungsbereich des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), unterliegt. Danach ist zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG entsprechend den Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:

Aufgrund der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es Wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die wesentlichen Entscheidungsgründe dafür, dass eine UVP-Prüfung nicht erforderlich ist, sind beispielsweise, dass die derzeitige nicht mehr standsichere Asbachüberbauung als überschüttetes Rahmenbauwerk erneuert wird, keine zusätzlichen Flächenversiegelungen erfolgen müssen, der Abflussquerschnitt durch den Ersatzneubau vergrößert wird, keine Verschlechterung für das Gewässer eintritt und durch eine geringfügige Trassenänderung im Bereich des Hermann -Brill -Platzes eine hydraulisch günstigere Situation insgesamt hergestellt wird.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) in der Stadtverwaltung Weimar, im Bau-, Grünflächen und Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Weimar, 12.12.2018

Peter Kleine
Oberbürgermeister der Stadt Weimar